

Richtlinie zur Förderung studentischer Initiativen der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)

Präambel

Demokratie ist mehr als ein Kreuz auf dem Stimmzettel. In der Zivilgesellschaft – auch der Studierendenschaft – wird sie alltäglich gelebt. Zivilgesellschaftliches Engagement findet oft zunächst im näheren Umfeld statt. Daraus können größere Bewegungen und gesellschaftliche Veränderungen entstehen, etwa wenn sich Initiativen in übergreifenden Netzwerken und Bündnissen zusammenschließen. Eine lebendige Zivilgesellschaft bildet die Basis einer demokratischen Gesellschaft. Zivilgesellschaftliches Engagement bereichert das Leben, erhöht für alle die Lebensqualität, kann nachhaltig wirken und macht Freude. Daher ist es ausdrücklich erwünscht, dass AStA und Studierendenparlament, Fachschaftsräte sowie die Gremien und Ausschüsse der Studierendenschaft und Hochschule durch die Tätigkeit von studentischen Initiativen ergänzt, bereichert und kritisch begleitet werden.

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Zu diesem Zweck, kann sie studentische Initiativen fördern. Diese Richtlinie gilt für die Anerkennung und Förderung entsprechender studentischer Initiativen im Rahmen und mit Mitteln der Studierendenschaft der HAW Hamburg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Studentische Initiativen im Sinne dieser Richtlinie sind Zusammenschlüsse von Studierenden der HAW Hamburg, deren Ziel die Wahrnehmung der Aufgaben Studierendenschaft im Sinne des § 2 der Satzung der Studierendenschaft ist. Sie schließen sich für die Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht nur kurzfristig zusammen und kandidieren als Initiative nicht zu den Wahlen zu Organen und Gremien der Studierendenschaft oder der HAW Hamburg.

§ 3 Interessensgrundsatz

Zuwendungen zu studentischen Initiativen aus Mitteln der Studierendenschaft dürfen nur gewährt werden, wenn die Aktivitäten der Initiative im erheblichen Interesse der Studierendenschaft liegen und damit Aufgaben der Studierendenschaft (vgl. § 2 Satzung der Studierendenschaft) wahrgenommen werden.

§ 4 Förderungswürdigkeit

- (1) Die formale Förderungswürdigkeit ist grundsätzlich gegeben, wenn die Initiative
 - a) mindestens 2 Mitglieder hat,
 - b) mehrheitlich aus Studierenden der HAW Hamburg besteht,
 - c) sicherstellt, dass ihre Mitglieder gleichberechtigte Mitbestimmungsmöglichkeiten haben,
 - d) eine verantwortliche Vertretungsperson benennt, welche die Initiative auf der Basis einer Satzung rechtlich vertritt,
 - e) grundsätzlich offen ist für weitere Mitglieder und
 - f) gewaltfrei arbeitet.

- (2) Die inhaltliche Förderungswürdigkeit ist gegeben, wenn die Aktivitäten der Initiative
 - a) soziale Gleichheit, Integration und Inklusion verbessern,
 - b) die demokratische Verfasstheit von Hochschule und Gesellschaft unterstützen,
 - c) Studienreformprozesse initiiert oder kritisch begleitet,
 - d) sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen sowie gesellschaftlich nachhaltige Entwicklungen voranbringen,
 - e) zur kulturellen Vielfalt der Hochschule beitragen, wie beispielsweise Konzerte, Theater, Ausstellungen, Installationen, Literaturveranstaltungen und ähnliche Projekte,
 - f) der Anwendung oder Vertiefung von Fachwissen dienen, wie beispielsweise Vortragsreihen, Workshops, Experimente und ähnliche Veranstaltungen, die nicht in Verbindung mit Lehrveranstaltungen der HAW Hamburg stehen,
 - g) Kooperationen zwischen Studierendenschaften und Hochschulen unterstützen,
 - h) die Zusammenarbeit von Stadtbevölkerung und Hochschule verbessern oder
 - i) zu internationalen Begegnungen, Verständigungen und internationalem Verständnis beitragen.
- (3) Gefördert werden nur allgemeinwohlorientierte Initiativen. Eine Förderung von Initiativen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Gewinne erzielen, ist nicht ausgeschlossen. Eine Förderung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der wesentliche Zweck der Initiative die Erwirtschaftung von Gewinnen oder anderweitigen kommerziellen Interessen dient.
- (4) Keine Förderwürdigkeit liegt vor bei
 - a. (hochschul-)politischen Gruppierungen, die zu Organen und Gremien in Studierendenschaft und Hochschule kandidieren,
 - b. Aktivitäten, die in Verbindung mit der Vergabe von Leistungspunkten gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnungen stehen,
 - c. Initiativen, die sich hauptsächlich auf die Veranstaltung von Partys konzentrieren.
- (5) Wurde finanzielle Unterstützung unter falschen Voraussetzungen gewährt, kann diese vollständig zurückgefordert werden.

§ 5 Pflichten studentischer Initiativen

- (1) Die Studentischen Initiativen berichten jährlich im Studierendenparlament über ihre bisherigen und geplanten Aktivitäten, Veränderung der Situation (an der HAW), Kooperationen (mit anderen Organen, Gremien, Hochschulen, Behörden, NGOs, Unternehmen, ...), um über die Arbeit der Initiative zu informieren und mögliche Kooperationen zu beraten.
- (2) Die Initiativen erstellen eine Übersicht über die Ausgaben des laufenden bzw. abgelaufenen Jahres.

Abschnitt II – Anerkennung

§ 6 Anerkennung als studentische Initiative

- (1) Über die Anerkennung zur studentischen Initiative befindet das Studierendenparlament auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich zu begründen unter Darlegung der Förderungswürdigkeit (§ 4). Darin wird insbesondere begründet, wie die geplanten Aktivitäten zur Wahrnehmung der Aufgaben Studierendenschaft beitragen.
- (2) Das Studierendenparlament lädt zur Anerkennung bzw. Verlängerung der Anerkennung der Initiativen die betreffenden Studierenden i.d.R. zu einer ihrer Sitzungen ein, um sich über die Arbeit der Initiative zu informieren sowie mögliche Zusammenarbeit zu beraten.

§ 7 Verlust der Anerkennung als studentische Initiative

- (1) Die Initiative verliert ihre Anerkennung, wenn sie sich selbst auflöst und dies gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss oder dem Studierendenparlament anzeigt.
- (2) Kommt eine studentische Initiative auch auf Nachfrage des Allgemeinen Studierendenausschuss oder Studierendenparlaments ihren Pflichten (§ 5) nicht nach, verliert sie ihre Anerkennung. Die Feststellung darüber trifft der Allgemeine Studierendenausschuss. Über einen begründeten Widerspruch gegen die Aberkennung, der aufschiebende Wirkung hat, befindet das Studierendenparlament.
- (3) Das Studierendenparlament kann den Status als studentische Initiative aberkennen, wenn die Förderungswürdigkeit der Initiative nicht oder nicht mehr gegeben ist, wenn die Aktivitäten der Initiative nicht mit den Zielen der Satzung der Studierendenschaft (§ 2) übereinstimmen sowie bei Inaktivität. Über einen begründeten Widerspruch gegen die Aberkennung, der aufschiebende Wirkung hat, befindet das Studierendenparlament.

Abschnitt III – Förderung

§ 8 Antrag auf Förderung

- (1) Antragsberechtigt sind alle vom Studierendenparlament gemäß § 6 anerkannten Initiativen, die die Voraussetzungen der §§ 2 bis 5 dieser Richtlinie erfüllen.
- (2) Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Die elektronische Form ist der Schriftform gleichgestellt. Dem Antrag sind eine Beschreibung der Initiative (entsprechend § 5 Abs. 1) und eine Antragsbegründung beizufügen, aus denen die Förderwürdigkeit ersichtlich wird. Der Antrag auf Förderung im folgenden Haushaltsjahr ist beim Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses bis vier Wochen nach Semesterbeginn einzureichen. Anträge, die zu einem späteren Zeitpunkt eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- (3) Eingegangene Anträge sind vom zuständigen AStA-Referat anhand dieser Richtlinie zu prüfen. Auf Grundlage der Prüfung wird eine Empfehlung über eine Förderung abgegeben.
- (4) Den Antragstellenden ist für die Antragstellung diese Richtlinie durch den Allgemeinen Studierendenausschuss zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Förderhöhe

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss legt jährlich die Summe fest, die zur Förderung von studentischen Initiativen bereitgestellt wird. Dieser Beitrag wird den förderwürdigen Initiativen zur Verfügung gestellt. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (2) Die maximale Fördersumme pro Initiative beträgt ein Prozent des verfügbaren Haushalts der Studierendenschaft in der beantragten Periode. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 10 Förderentscheid

Das Ergebnis des Förderantrags wird den Antragstellenden schriftlich durch den Allgemeinen Studierendenausschuss mitgeteilt und bei Ablehnung oder teilweiser Bewilligung mit einer Begründung versehen.

§ 11 Zahlungsweise

- (1) Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt im Regelfall nach Einreichung der originalen Rechnungen über das Finanzreferat. Ausgaben können auch im Vorfeld mit dem Finanzreferat besprochen und im Einzelfall durch den Allgemeinen Studierendenausschuss

direkt bezahlt werden oder durch Aushändigen eines Schecks an die Antragstellenden beglichen werden.

- (2) Nicht verwendete Mittel und Überschüsse sind bis zur Höhe der gewährten Förderung spätestens zwei Wochen nach Abgabe des Rechenschaftsberichts an den Allgemeinen Studierendenausschuss zurückzuzahlen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§ 12 Rechenschaftsbericht

- (1) Bei einer Förderung ist über die Verwendung der Fördermittel im Rahmen des gesamten Haushalts der Initiative ein schriftlicher Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Haushaltsjahr unaufgefordert jeweils bis zum ersten Juni beim Allgemeinen Studierendenausschuss einzureichen.
- (2) Der Rechenschaftsbericht beinhaltet eine finanzielle Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sowie einen Abschlussbericht bezüglich der Tätigkeiten der Initiative, dem die Wahrung des Interessengrundsatzes (§ 3) und die Förderungswürdigkeit (§ 4) zu entnehmen sind.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann bei Bedarf Einsicht in die Finanzdokumentation der Initiative verlangen.

§ 13 Hinweispflicht

Die Initiative ist verpflichtet in Veranstaltungsankündigungen, Medieninformationen und Publikationen auf die finanzielle Förderung durch die Studierendenschaft der HAW Hamburg hinzuweisen.

§ 14 Verstöße gegen diese Richtlinie

- (1) Bei Verstößen gegen diese Richtlinie und bei wesentlichen inhaltlichen Abweichungen von der angegebenen Zielsetzung der Initiative sowie bei unsachgemäßer Verwendung der Mittel kann die Förderung in voller Höhe zurückgefordert werden. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Initiative für Gremien oder Organe der Studierendenschaft oder der Hochschule kandidiert.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann in diesen Fällen eine Förderung für das folgende Haushaltsjahr ausschließen.
- (3) Das Studierendenparlament kann ebenfalls die finanzielle Förderung aussetzen oder die Anerkennung der Initiative entziehen (§ 7 Abs. 3).

Abschnitt IV – Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss in Kraft. Sie ist auf der Website des Allgemeinen Studierendenausschusses und in der Geschäftsstelle zu veröffentlichen.
- (2) Mit Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie treten vorherige Richtlinien des AStAs zur Anerkennung und/oder Förderung studentischer Initiativen außer Kraft.

Anhang:

Auszüge aus der Satzung zu studentischen Initiativen:

§ 23 Förderung studentischer Initiativen

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft können studentische Initiativen gefördert werden; dies gilt insbesondere für die Aufgaben nach §2 Absatz 1 Satz 2 Nummern 6 und 8.

(2) Es können nur diejenigen studentischen Initiativen finanziell gefördert werden, die vom Studierendenparlament bestätigt sind.

(3) Das Studierendenparlament kann studentischen Initiativen ihren Status aberkennen, wenn die Aktivitäten der Initiative nicht mit den Zielen dieser Satzung übereinstimmen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann Näheres in einer Richtlinie zur Förderung studentischer Initiativen regeln.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Die Studierendenschaft hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange der Studierenden,
2. die Förderung der politischen und ökologischen Bildung der Studierenden,
3. die Förderung des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins und die der Bereitschaft zum Einsatz für Grund- und Menschenrechte sowie zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung,
4. zu allen Fragen Stellung zu nehmen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen; insbesondere zur Wahrung, Durchsetzung und Förderung von Studium, Lehre und Forschung für friedliche Zwecke,
5. die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange, einschließlich der Betreuung und Beratung der Studierenden, sowie der finanziellen Unterstützung von Studierenden in besonderen Notlagen,
6. die Förderung der geistigen, kulturellen und sportlichen Belange der Studierenden,
7. die Förderung und Wahrnehmung der Interessen der ausländischen Studierenden und Pflege der Beziehungen zwischen deutschen und ausländischen Studierenden,
8. die Vertretung der fachlichen Belange der Studierenden,
9. die Wahrnehmung von Interessen der Studierenden, die kurzfristig oder dauerhaft in ihren geistigen, körperlichen oder seelischen Möglichkeiten eingeschränkt sind,
10. die Unterstützung studentischer Initiativen an der HAW Hamburg, sofern sie nicht studentischen Interessen, demokratischen Grundsätzen oder dieser Satzung zuwiderhandeln,
11. die Pflege internationaler Hochschulbeziehungen,
12. die Mitwirkung bei Verfahren zur Bewertung der Qualität der Lehre sowie
13. die Mitwirkung bei Beschwerdeverfahren in Prüfungsangelegenheiten.

(2) Die Studierendenschaft fördert die Gleichberechtigung und gesellschaftliche Gleichstellung von Studierenden unabhängig von sozialer Lage, Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Abstammung, Staatsangehörigkeit, sexueller Orientierung, religiöser Überzeugung und geistiger, seelischer oder körperlicher Behinderung. Sie soll darauf hinwirken, Studierende gleichberechtigt an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft zu beteiligen. Sie achtet auf eine gleichberechtigte Berücksichtigung von Studierenden in den Äußerungen der Studierendenschaft.

(3) Die Studierendenschaft setzt sich für die gemeinsame Vertretung studentischer Interessen zusammen mit anderen Studierendenschaften auf lokaler, nationaler wie internationaler Ebene ein. Hierzu kann sich die Studierendenschaft der HAW Hamburg mit anderen Studierendenschaften in Organisationen zusammenschließen.

(4) Die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 ist die Pflicht aller Organe und Gremien der Studierendenschaft sowie der Fachschaftsräte. Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeiten alle Organe und Gremien der Studierendenschaft sowie die Fachschaftsräte zusammen.

Auszug aus der Geschäftsordnung des AStA:

III. studentische Initiativen

§ 18 studentische Initiativen

(1) Der AStA kann studentische Initiativen finanziell unterstützen, solange sie nicht im Widerspruch zur Wahrnehmung der Interessen der Studierendenschaft stehen.

(2) Die Initiativen erstellen eine Ergebnissicherung.

(3) Näheres regeln hierzu bestehende Richtlinien zur Förderung studentischer Initiativen durch den AStA der HAW Hamburg.